

**Gemeinsame Stellungnahme von Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. sowie Bundesverband Windenergie – Landesverband Sachsen-Anhalt zum Entwurf des Artenschutzleitfadens des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt Stand 02/2017**

Wir begrüßen die Erstellung eines Artenschutzleitfadens durch das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE). Grundlage für den Leitfaden bildet ein Landtagsbeschluss, der eine bessere Vereinbarkeit von Artenschutz und dem Ausbau der Windenergie fordert. Einen intensiven Austausch zwischen allen Beteiligten (Ministerien, Landtag, Verbände aus Energiebereich sowie Naturschutzverbände) halten wir auch im Zuge der Auslegung des zweiten Entwurfs für notwendig und sinnvoll.

Ausgehend von der Aussage des MULE (<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=882677&identifizier=4e8e72a80f95134ed7110f70deb62dc4>), dass man das Helgoländer Papier II nun im Vergleich zum vorhergehenden Entwurf nicht mehr als starr gegeben hinzunehmen, sondern zu Einzelfallprüfungen überzugehen, wird dieses unsererseits grundsätzlich befürwortet. Die Veröffentlichung des Artenschutzleitfadens als Runderlass ist ebenfalls grundlegend begrüßenswert.

**Dies bedingt jedoch, dass der Artenschutzleitfaden in seiner Ausgestaltung noch deutlicher werden muss, weil leider einige Passage doch mehr noch auf den veralteten, restriktiven Ansatz schließen lassen, als die politische Aussage einer Einzelfallprüfung, welche seitens des Landesverbandes ausdrücklich befürwortet wird, zulässt.**

Hierfür bedarf es weiterer Nachsteuerungen in diesem Entwurf. Anderenfalls würde dieser weiterhin Windenergieprojekte verhindern und so auch eine notwendige, rechtsverbindliche Regionalplanung erschweren. Der Ausbau der Windenergie würde so aufgrund mangelnder Flächen und regelmäßiger ablehnender Entscheidungen im Genehmigungsverfahren endgültig zum Erliegen kommen.

Positive Aspekte finden sich im Wesentlichen in der Herleitung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote unter 5 ab Seite 12, sowohl zum Tötungsverbot als auch zu Störungs-

sowie Beschädigungs-/ und Zerstörungsverbot gem. §44 Abs. 1 Nr. 1-3. Dies ergibt sich insbesondere aus der Feststellung auf Seite 12, dass ein gelegentlicher Aufenthalt im Gefahrenbereich und damit die zufällige Tötung einzelner Individuen nicht ausreiche. Im Weiteren wird eben beschrieben, dass dies im Einzelfall zu klären sei.

Hinsichtlich der nicht gelungenen Formulierungen, welche dann die obigen positiven wieder außer Kraft setzen könnten, sind wesentliche Darstellungen und Erläuterungen im Leitfadentwurf zu konkretisieren:

**1. Wenn Einzelfallprüfung auf Grundlage von Prüfbereichen (Innenradius und Außenradius) durchgeführt werden soll, so sind diese Radien auch als eben solche Prüfbereiche durchgehend zu benennen.** Die weitere Verwendung der Begriffe Mindestabstände / Abstände bzw. Abstandsempfehlungen führt in diesem Falle zu Verwirrung. Darüber hinaus sollten in diesem Zusammenhang alle Formulierungen a lá „es könnte aber...“, also Konjunktivierungen, welche zuvor Genanntes wieder aufweichen und von der Einzelfallbetrachtung wegführen, auf ihre Sinnhaftigkeit geprüft werden.

**2. Generell können Begrifflichkeiten, welche im Entwurf mehrfach auftauchen, zu Irritationen führen, schlicht und ergreifend, da diese im Folgenden nicht weiter definiert werden.** Insofern ist nicht eindeutig, was sich hinter diesen Begriffen verbergen soll. Wir schlagen daher vor, häufig genutzte Begriffe wie Schwerpunktgebiete, Dichtezentren, Aktivitätsdichten und Weitere, näher zu definieren und mit Erläuterungen zu versehen.

**3. Die Darstellung und Bezugnahme sowie Zusammenhänge auf Regionalplanung, Landesplanung sowie dem gegenüberstehend auf kommunale Planung und die eigentliche Genehmigungsplanung nicht hinreichend sauber ausgeführt. Daraus ergibt sich, dass immer noch nicht klar ausgeschlossen werden kann, dass ggf. die Regionalplanungen Ihre Planungen dem Vorwurf der Verhinderungsplanung mangels der unsauberer Ebenenzuordnung nicht eindeutig entziehen können.**

**Wir halten daher eine neuerliche Erarbeitung des Leitfadens für zwingend geboten.**

Im Folgenden möchten wir daher auf die einzelnen Punkte des Entwurfs zum

Artenschutzleitfaden eingehen und bitten um Berücksichtigung:

Hinsichtlich des Herausgebers des Artenschutzleitfadens befürworten wir neben der Benennung des zuständigen Ministeriums auch die Benennung des zuständigen Referats, sodass hier die Ansprechpartner\*innen klar sind.

### ***zur Einleitung***

In Hinblick auf die benannte Anlagenanzahl an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt bitten wir, zu bedenken, dass ungefähr die Hälfte der in Sachsen-Anhalt errichteten Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Vorrang- und Eignungsgebiete steht. **Insofern kommt der Ausgewogenheit des Artenschutzleitfadens eine besondere Bedeutung zu, wenn u.a. das Ziel, entsprechende Flächen für das Repowering von Altanlagen regionalplanerisch festzusetzen, erfüllt werden soll.**

Im Folgenden halten wir die Beschreibung im zweiten Absatz für zu einseitig. Diese entspricht nicht dem aktuellen Stand. Es sollte mit einbezogen werden, dass mittlerweile viele Forschungsergebnisse vorliegen, welche mit fundierter Datenerhebung die Kollisionsraten von Vögeln an Windenergieanlagen untersuchten und verdeutlichten, dass Kollisionen von Vögeln an Windenergieanlagen sehr seltene Ereignisse sind und einige Arten weit weniger betroffen sind als angenommen (u.a. das Forschungsprojekt zur „Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen“ (PROGRESS)).

Der letzte Satz des Absatzes zwei sollte gestrichen oder konkretisiert werden, da nicht eindeutig ist, ob er sich auf die Überwachung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen für neu zu genehmigende Anlagen bezieht oder ein Eingreifen in bestehende Genehmigungen und somit in den Bestandsschutz impliziert.

### **zu 2.1 Naturschutzrechtliche Grundlagen Flächenschutz**

Hinsichtlich der Darstellung im zweiten Absatz bitten wir um Korrektur, da die Formulierung bezgl. der Amtschefkonferenz suggeriert, die Abstände des Helgoländer

Papiers 2015 seien starr und pauschal anzuwenden. Die 55. Amtschefkonferenz hat die Abstandsempfehlungen der LAG VSW lediglich zur Kenntnis genommen und nahm darüber hinaus zur Kenntnis, dass inzwischen vielfältige wissenschaftliche Studien zum Verhalten windenergieempfindlicher Vogelarten vorliegen. Es wird ausdrücklich im Protokoll der Amtschefkonferenz darauf hingewiesen, dass zu berücksichtigen ist, dass naturräumliche Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum und daher die jeweiligen Nutzungskonflikte in den Regionen unterschiedlich sein können. **Einheitliche Empfehlungen wie starre Abstandsvorgaben sind daher nicht hilfreich!** Auch ist im BNatSchG an keiner Stelle davon die Rede.

Darüber hinaus sollten weitere Publikationen, welche den aktuellen Stand der Wissenschaft widerspiegeln, ebenfalls in Bezug genommen werden.

Die im folgenden Absatz beschriebenen Vorgaben können sich unseres Erachtens nur an die Regionalplanung richten. Die kommunale Planungshoheit unterliegt keinen Weisungen, mit Ausnahme des gesetzlich normierten Anpassungsgebots an die Ziele der Raumordnung.

Im kommenden Absatz ist nicht klar, auf welcher rechtlichen Grundlage die beschriebene Nichtgestattung der Errichtung von Windenergieanlagen in der Aufzählung fußt. **Für den geforderten Mindestabstand zu Waldrändern gibt es keine Grundlage.** Er erschließt sich keine räumliche Einschränkung hinsichtlich der Fließ- und Standgewässer, insofern wäre dies zu spezifizieren. Auch ist nicht eindeutig, was die räumliche Ausdehnung zu Reproduktionsquartieren/ Winterquartieren der Fledermausarten sein soll. Darüber hinaus geht nicht eindeutig hervor, wie die Konzentrationszonen des Fledermauszuges definiert werden sollen. Des Weiteren ist auch keine Definition von Dichtezentren sowie Schwerpunktgebieten erfolgt, sodass bei individueller Auslegung der verwendeten Begriffe die jeweiligen Behörden zu unterschiedlichen Ansätzen kommen können und somit die jeweiligen Ergebnisse einer gewissen Willkür unterlägen. Unseres Erachtens liefe dies dem Ansatz einer Verbindlichkeit und Planungssicherheit für die die Planer und Investoren von Windparks und Windenergieanlagen zuwider.

**Daher sollte hier eine Konkretisierung und Definition der verwendeten Begriffe nachgeholt werden. Darüber hinaus ist eine klare Zuständigkeit hinsichtlich der Bereitstellung von Daten zu den Dichtezentren zu benennen.**

Die im letzten Absatz, letzter Satz getroffene Aussage lässt den Anschein erwecken, dass Gemeinden die ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete nach Belieben atomisieren

könnten. **Es besteht jedoch ein Anpassungsgebot der Gemeinde an die Ziele der Raumordnung.** Die Gemeinden haben die Möglichkeit der näheren Ausgestaltung, dürfen das Ziel der Raumordnung, mithin Errichtung von Windenergieanlagen im ausgewiesenen Eignungsgebiet, aber nicht verhindern. Die nähere Ausgestaltung kann zu einer Veränderung des Zuschnitts des Eignungsgebiets führen, jedoch nur im engen Rahmen und soweit städtebaulich erforderlich. I.Ü. geht die Ausgestaltung in beide Richtungen, d.h. Verkleinerung oder Vergrößerung. **Daher ist der Nachsatz „..., also reduzieren.“ zu streichen.**

### zu 3 Windenergieanlagenempfindliche Arten / Artengruppen in Sachsen-Anhalt

In Hinblick auf den letzten Absatz möchten wir darauf hinweisen, dass diese Anpassung dann durch das Ministerium erfolgen müsste und Grundlage hierfür ausschließlich der aktuelle Stand von Wissenschaft und Rechtsprechung sein kann.

### zu 3.1 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Sachsen-Anhalt

Die im ersten Absatz getroffene Aussage, die Veröffentlichung der LAG VSW sei eine allgemein anerkannte Fachkonvention, ist weiterhin zu kritisieren. Da über die Anwendung des Papiers unterschiedliche Auffassungen bestehen, sehen wir die Voraussetzungen für eine allgemein anerkannte Fachkonvention nicht als erfüllt.

Im Zuge der Feststellung von Absatz 2, Satz 2 schlagen wir vor, dass der Begriff der „Mindestabstand“ durch den Begriff „Prüfbereich“ im gesamten Verlauf des Artenschutzleitfadens zu ersetzen ist. Anderenfalls würde dennoch die Implikation von Tabuzonen vorgegeben.

**Im folgenden Satz ist klarzustellen, dass im Umkehrschluss bei Unterschreitung der genannten Prüfbereiche – hier genannt Abstände – nicht bedeutet, dass ein signifikantes Tötungsrisiko bei Unterschreitung der Abstände vorliegt!** Dies ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu ermitteln. Wichtig ist die Klarstellung, dass es lediglich Empfehlungen und keine zwingenden Abstände sind. Ein Vorhaben ist nicht bereits dann unzulässig, wenn die Abstandsempfehlungen nicht eingehalten sind.

Hinsichtlich der Modifikation der „Abstandsempfehlungen“ sollte klargestellt werden, in

welchem Bereich die Modifikation stattgefunden hat.

#### zu 4.1 Artenschutzprüfung in der Regionalplanung

**Die Aufgabenbeschreibung im ersten Absatz, die Regionalplanung solle die Artenschutzbelange lediglich im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigen, widerspricht der Rechtsprechung des BVerwG.** Wenn durch Festsetzung von Windeignungsgebieten, die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Planungsraum ausgeschlossen werden soll, muss der Plangeber sicherstellen, dass sich die Nutzung der Windenergie innerhalb der Eignungsgebiete durchsetzt. Anderenfalls würde die betroffene Regionalplanung aufgrund einer Verhinderungsplanung rechtsunwirksam.

Im zweiten Absatz ist zu konkretisieren, dass es sich bei SUP um die Strategische Umweltprüfung handelt. Der letzte Satz ist darüber hinaus sehr missverständlich. Die Erteilung einer Ausnahme setzt voraus, dass eine Gefährdung der lokalen Population vorliegt. Wenn die Regionalplanung bereits bei Aufstellung des REP Kenntnis von dieser Gefährdung hat, darf sie das Eignungsgebiet nicht ausweisen.

#### zu 4.2 Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung

Unseres Erachtens ist die Beschreibung der Artenschutzprüfung für die Flächennutzungsplanung an dieser Stelle obsolet, insbesondere, da die landesrechtlichen Zusammenhänge eine abschließende Regionalplanung hinsichtlich des Erfordernisses, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, vorschreiben.

Im Weiteren sind auch hier die benutzten Begriffe nicht eindeutig definiert!

#### zu 5.1 Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hier ist ebenfalls die aktuelle Rechtsprechung mit aufzunehmen: Das BVerwG spricht in seinem Urteil vom 28.04.2016 Az. 9A 14.15 Rn 141 davon, dass bei der Beurteilung des Signifikanzkriteriums nicht von unberührter Natur, sondern von einem von Menschenhand gestaltetem Naturraum ausgegangen werden muss. Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung der Signifikanz bestehende Verkehrswege, Hochspannungsleitungen oder bestehende WEA ins Grundrisiko aufzunehmen sind. Somit wird durch das Urteil der Forderung nach einem Nullrisiko eine klare Absage erteilt

Hinsichtlich der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des LUGV

Brandenburg (Dürr 2015) enthält diese Totfunde von Vögeln und Fledermäusen, die im Bereich von Windenergieanlagen gefunden wurden. Die Todesursache der gefundenen Individuen wurde jedoch nicht untersucht. Somit ist der Nachweis nicht erbracht, dass die Tiere durch Windenergieanlagen starben. Diese Datei kann nur daher nur als ein lockerer Richtwert herangezogen werden. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass es einer Gefährdung der lokalen Population einer gefährdeten Art bedarf. Das Töten einzelner Individuen ist nur relevant, wenn dies Auswirkungen auf die lokale Population hat.

#### zu 5.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im letzten Satz ist zu ergänzen, in welchen zeitlichen Abständen die Listen betroffener Vogel- und Fledermausarten zu aktualisieren sind. Des Weiteren sollte ergänzt werden, dass die Anpassung sowohl an den neuesten, wissenschaftlichen, aber auch an gesicherte und anerkannte Erkenntnisse erfolgen muss.

#### zu 5.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im letzten Satz ist unseres Erachtens ebenfalls eine Ergänzung notwendig, dass auch hier der Stand der Wissenschaft anzusetzen ist. Nicht jede neue Erkenntnis ist zu berücksichtigen. Die Erkenntnisse müssen fachlich fundiert und wissenschaftlich belegt sein!

#### zu 6 Anforderungen für den Untersuchungsrahmen der avifaunistischen und fledermauskundlichen Untersuchungen

Im Hinblick auf den Nachsatz des zweiten Absatzes ist so weit zu konkretisieren, dass nur Erfassungen/Kartierungen nur zulässig sind, soweit dies zur Beurteilung der Gefährdung der lokalen Population erforderlich ist. Die gewählte Formulierung ist missverständlich, da mit ihr impliziert wird, man könne im Einzelfall über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinausgehen.

Die in Punkt 2 genannte Aufzählung ist nicht eindeutig, insbesondere in Hinblick auf die globale Benennung von Kartierern. Des Weiteren ist die Aufzählung nicht abschließend, in so fern lässt sie hier ungewollt Spielraum hinsichtlich der notwendigen Daten. Eine

Konkretisierung, auch entsprechend der seitens der Landesreferenzstelle vorgegebenen Struktur halten wir daher für erforderlich.

Punkt 3. sollte so ergänzt werden, dass die verwendeten Daten nicht älter als 7 Jahre sein dürfen, jedoch nicht älter als 5 Jahre sein sollten. Die Formulierung unterstellt darüber hinaus, dass nach 5 Jahren eine vollständige Neuerfassung erfolgen muss. Dies ist weder Anwendungspraxis, noch dürfte es im Einklang des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes stehen. Daher hielten wir eine Ergänzung, dass dann im Einzelfall Daten in Abstimmung mit der Behörde ggf. nachzuqualifizieren sind, für notwendig.

#### zu 6.1 Avifauna

Hinsichtlich der Anforderungen an fachlich versierte Ornithologen gibt es eine formelle Qualifizierung der Sach- und Fachkunde in Deutschland nicht. Insofern kann diese auch nicht verlangt werden. Die Formulierung ermöglicht viel mehr eine willkürliche Ablehnung von Gutachtern. Insofern hier eine Festlegung getroffen werden soll, ist diese gemeinsam mit den betreffenden Gutachtern und der Windbranche zu erarbeiten.

Der Verweis auf die Seite [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de) (hier kann jeder Zufallsbeobachtungen melden) birgt die Gefahr, dass eben nicht immer die erforderliche Sachkunde bei den dort gemeldeten Personen vorhanden ist, da hier die Qualitätssicherung nicht ganz klar ist. Dementsprechend ist auch hier die explizite Erwähnung nicht immer hilfreich. **Wenn die eine entsprechende Sach- und Fachkunde der Bearbeiter von Avifauna- und Fledermausgutachtern gegenüber der Behörde zu belegen ist, sollte dieser Maßstab auch gelten für diejenigen, welche Datensätze in erwähnten und zu berücksichtigenden Datenbanken stellen, ebenfalls gelten.** Anderenfalls birgt dies das Risiko, dass Inkonsistenzen schwer aufzulösen sind.

Bezugnehmend auf die Bestandserfassung am Eingriffsort möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, auf jede Behauptung von Dritten einzugehen. Unseres Erachtens wäre es unverhältnismäßig, den Vorhabenträger auf Zuruf alle behaupteten Arten erfassen zu lassen.

#### zu aa) Kollisionsgefährdete Arten

Im Folgenden halten wir es für erforderlich, dass konkreter zu beschreiben ist, was unter



umfassenden Untersuchungen zu verstehen ist.

**Im letzten Satz des ersten Absatzes wird durch die Formulierung "signifikant erhöht" impliziert, dass es zum Tötungstatbestand § 44 kommt und der Innenradius Anlage 3 Spalte 3 eine Tabufläche ist. Dies ist widersprüchlich zu der unter 5 getroffenen Herleitung.** Ferner ist daher so umzuformulieren, dass klargestellt wird, dass die Innenradien ebenfalls lediglich Prüfradien bzw. Prüfbereiche sind und zum anderen im Rahmen der Einzelfallprüfung für diesen Innenradius die Untersuchungen, welche im Weiteren auch beschrieben werden, durchzuführen sind. Erst nach durchgeführter Untersuchung und Berücksichtigung etwaiger verbessernder Maßnahmen kann ein Rückschluss auf die Signifikanz des Tötungsrisikos getroffen werden. Die generelle Herleitung und Feststellung, dass im inneren Prüfbereich nähere Betrachtungen durchzuführen sind, um artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu überprüfen, ist an dieser Stelle völlig ausreichend und würde an dieser Stelle auch nur konsequent sein.

Hinsichtlich der plausiblen Darlegung, in wie fern es in dem Bereich der geplanten Anlage zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten und Signifikanzen kommt, trifft die Behörde die Darlegungslast. In der Praxis wird das unterstellt und vom Vorhabenträger der Nachweis des Gegenteils verlangt.

Abschließend ist die Verwendung des Begriffs „Prüfbereich“ einheitlich anzuwenden, da anderenfalls eine nicht eindeutige Zuordnung geschieht.

#### zu cc) Beispiel für Prüfbereiche

Prinzipiell ist nachfolgend aufgezeigtes Vorgehen anhand der Schemata zu befürworten. Allerdings ist es hier nicht plausibel dargestellt und textlich erläutert. Im 1. Schema liegt der Horst innerhalb des Prüfradius/ Prüfbereich 3. Plausibel wäre, wenn der Horst in den nachfolgenden Schemata 2+3 auch im Prüfradius/ Prüfbereich 3 läge. Um hier Irritationen sowie Diskussionen über die Auslegung der Zeichnungen zu vermeiden, insbesondere zwischen Vorhabenträgern und Behörden, halten wir eine textliche Konkretisierung für zwingend notwendig.

#### zu 6.2 Fledermäuse

#### zu b) Bestandserfassung am Eingriffsort

Bezugnehmend auf die Bestandserfassung am Eingriffsort möchten wir darauf hinweisen, dass die Behörde ist nicht verpflichtet, auf jede Behauptung von Dritten einzugehen. Unseres Erachtens wäre es unverhältnismäßig, den Vorhabenträger auf Zuruf alle behaupteten Arten erfassen zu lassen.

zu aa)

In der Anwendungspraxis werden selbst naturferne Räume durch Behörden als fledermausrelevant beurteilt. Insofern kann dieser Punkt allenfalls als theoretisch denkbar verstanden werden. Sofern hiermit tatsächlich eine Vereinfachung erreicht werden soll, wäre eine Positivliste entsprechender Landschaften geboten.

zu bb)

Der gesamte Absatz ist in sich nicht schlüssig und muss konkretisiert werden. Es wird nicht deutlich, welche Untersuchungsmethode in Landschaften, die höheres Fledermausaufkommen erwarten lassen, angewandt werden kann. Auch ist nicht eindeutig formuliert, wie die Untersuchung zu erfolgen hat. Insofern diese bspw. in Gondelhöhe erfolgen soll setzt dies jedoch voraus, dass bereits Windenergieanlagen vorhanden sind. Die ist jedoch nicht immer der Fall bzw. ist nicht gewährleistet, dass der jeweilige Antragssteller auf umliegende Anlagen anderer Betreiber Zugriff hat. Anderenfalls bedeutet dies, dass als Genehmigungsaufgabe ein Gondelmonitoring beauftragt wird. Dies ist jedoch nach der Rechtsprechung nicht zulässig.

Das Wort "Aktivitätsdichten" ist in der Form nicht aussagekräftig und muss genau definiert werden.

zu cc)

Es ist nicht eindeutig, was bedeutende Vorkommen sein sollen, insofern bedarf es hier ebenfalls einer Konkretisierung. Anderenfalls würde dies Interpretationen eröffnen.

zu 7 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen/ vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

zu c) Temporäre Betriebszeitenbeschränkungen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos:

Die auf S. 21 genannten Betriebszeitenbeschränkungen können nur ultima ratio sein und sind auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Des Weiteren ist die Beschränkung der Maht auf frühestens Ende Juli unverhältnismäßig, die Fläche muss weiter eingegrenzt werden, z.B. 200 m um den Fußmittelpunkt der WEA. Außerdem sollte nur die jeweilige Windenergieanlage von Abschaltzeiten betroffen sein, die nachweislich Auswirkungen auf eine geschützte Art hat.

Darüber hinaus ist eine bevorzugte Umsetzung der Maßnahmen des Artenhilfprogramms nicht sachgerecht. Es wäre begrüßenswert, wenn einzelfallbezogen und in Abstimmung mit der Fachbehörde die Maßnahmen abgestimmt werden. Insofern die dann abgestimmten Maßnahmen sich mit denen des Artenhilfprogramms decken, führt dies zu der gewünschten Verbesserung für den Rotmilan.

zu e) Abschaltalgorithmen bei Windenergieempfindlichen Fledermaus-Arten:

Für den Fall, dass ein art- und vorkommensspezifisches Abschaltzenario festgelegt wurde, ist ein Gondelmonitoring nicht nur nicht erforderlich, sondern nicht zulässig, da durch die Abschaltzeiten eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Insofern ein Gondelmonitoring als Auflage des Genehmigungsbescheides aufgeführt wird, geht damit jedoch eine gebundene Entscheidung einher, d.h. Reduzierung der Abschaltzeiten, wenn das Ergebnis des Gondelmonitorings keine Veranlassung für eine Fortführung der Abschaltzeiten gibt. Durch das Monitoring kann jedoch keine Verschärfung der getroffenen Nebenbedingungen im Genehmigungsbescheid erfolgen.

Hinsichtlich der beiden Abendsegler-Arten sind diese in nahezu jedem Fall betroffen, weshalb die genutzte Formulierung (ohne Schwellenwerte o.ä.) dazu führen kann, dass der Ausnahme- zum Regelfall wird.

Bezugnehmend auf die Zeiträume für die Abschaltzeiten ist zu konkretisieren, dass die für den Einzelfall konkret und nicht pauschal zu bestimmen sind.

Der erste Absatz auf Seite 22 ist im zweiten Satz zu ergänzen: „...sinken zu lassen, so dass das Vorhaben ohne eine Kompensation der Auswirkungen zulässig wird“

zu g) Offene Stromleitungen:

Ein generelles Verbot von Gittermasten ist aus unserer Sicht nicht begründbar und daher zu streichen bzw. zu konkretisieren.

zu i) Einfärbungen:

Die hier genannte Maßnahme kann nicht als generelle Maßnahme beschrieben werden und ist somit zu streichen bzw. zu konkretisieren.

zu 8 Ausnahmeprüfung

Die Beschreibung der Ausnahmeprüfung ist unseres Erachtens eine weitere rechtliche Beschreibung sowie Einordnung und daher entsprechend im Zusammenhang mit Punkt 5 abzufassen.

Darüber hinaus ist der Hinweis auf einen 60 % Referenzertragsstandort nicht zielführend, insbesondere, da diese Schwelle bereits im nunmehr anzuwendenden EEG 2017 nicht mehr existiert.

zu Anlage 3 - WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Sachsen-Anhalt

Die Spalten 3 und 4 sind auf Prüfbereich 1 und 2 umzubenennen.

Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 10.01.2017 Az. 4 LC 197/15 Rn 63 festgestellt, dass es keinen Hinweis darauf gibt, dass die Feldlerche zu den Arten gehört, die kollisionsgefährdet sind. Insofern ein Einfluss von WEA auf Feldlerchen besteht, dann ist es eine Stör- oder Scheuchwirkung.

zu Anlage 5

Der Untersuchungsumfang laut Anlage 5 ist nochmals zu konkretisieren. Es muss klar und unmissverständlich dargestellt werden, wer wann was zu tun hat. Die beschriebene Vorgehensweise erscheint unstrukturiert. Darüber hinaus ist die Angemessenheit des Aufwandes zu prüfen und dem Ziel des Ergebnisses gegenüber zustellen. Es sollte immer möglich sein, den Untersuchungsaufwand mit der zuständigen Fachbehörde auf das konkrete Gebiet abzustimmen und ggfs. den Aufwand zu reduzieren. Insbesondere eine generelle Vorgabe einer Raumnutzungsanalyse bis zu den äußeren Grenzen des Prüfbereich 2 (hier Außenradius) ist nicht verhältnismäßig und sollte daher, im Sinne der

Einzelfallprüfung, im Einzelfall abgestimmt sein. Darüber hinaus widerspricht der letzte Satz, erster Absatz, Seite 32, dem Anliegen einer Einzelfallprüfung und der unter 5 beschriebenen rechtlichen Herleitung und ist daher zu streichen.

#### zu Anlage 6

**Hier ist zu konkretisieren, dass Untersuchungsmethoden und –umfang unter Berücksichtigung von Kap. 6.2 c) durchzuführen sind.** Anderenfalls wird der Anschein erweckt, dass nunmehr die lediglich die Stellungnahmen von Fledermausreferenzstelle sowie der zuständigen UNB zu berücksichtigen wären. Der Leitfaden liefe dann ins Leere.

#### zu a) bodengebundene Erfassung von Lokalpopulationen

Die Vorgaben hinsichtlich Windgeschwindigkeiten und Mitternachtstemperatur können in der Planung von Begehungen kaum berücksichtigt werden. Der Gutachter ist dadurch im worst case auf wenige Erfassungsnächte im Jahr beschränkt (nämlich die, bei denen diese Werte hinreichend sicher erreicht werden). Insofern sollte diese Konkretisierung gestrichen werden und die übliche Praxis der Gutachter Vorrang haben.

Zum Zeitpunkt der durchzuführenden Erfassungen stehen nur selten Anlagenkonfigurationen fest. Ein Wert Gerät/WEA ist deshalb mit großen Unsicherheiten behaftet. Zudem ist fraglich, welcher Erkenntnisgewinn mit einer so hohen Abdeckung von Geräten erreicht werden soll. Im Übrigen gilt die auch für b) bodengebundene Erfassung des Zug- und Balzgeschehens

Des Weiteren ist nicht eindeutig beschrieben, welchen Erkenntnisgewinn Netzfänge in Hinblick auf die avifaunistische Gutachtenerstellung haben soll. Schlaggefährdete Arten sind über Detektoren erfassbar. Netzfänge sollen Arten ermitteln, die nicht detektiert werden können oder dienen der Vorbereitung einer Telemetrie zur Quartiersuche.

#### zu c) Erfassung der Höhenaktivität

Es ist nicht ausreichend beschrieben, wie festgestellt wird, ob eine Anlage sich für ein Gondelmonitoring eignet. Des Weiteren ist ein verpflichtendes Gondelmonitoring bei Repoweringprojekten rechtlich nicht begründbar und widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

#### zu d) Schlagopfersuche

Die beschriebene Vorgehensweise, insbesondere in Hinblick auf Repoweringprojekte, ist nicht nachvollziehbar. Eine Durchführung eines Schlagopfermonitorings im Verhältnis 4 : 1

ist zum einen nicht in jedem Fall durchführbar und zum anderen ist klar festzustellen, dass ein Repowering nicht in jedem Fall im gleichen Gebiet stattfindet, insofern ist dieser Zusammenhang an dieser Stelle nicht zielführend. Darüber hinaus ist eine Meldepflicht innerhalb von 14 Tagen gegenüber der Landesreferenzstelle zu streichen. Hier ist eine Abgabe eines Endberichts in Bezug auf die Schlagopfer ausreichend.

Magdeburg, 24. März 2017

Julia Brandt - Präsidentin

Landesverband Erneuerbare  
Energie Sachsen-Anhalt e.V.  
Wissenschaftshafen  
W.-Heisenberg-Str. 3  
39106 Magdeburg

tel 0391 - 557 600 21

fax 0391 - 557 600 23

[info@lee-lsa.de](mailto:info@lee-lsa.de)

[www.lee-lsa.de](http://www.lee-lsa.de)

Ruth Brand-Schock

Landesvorstand  
BWE Landesverband Sachsen-Anhalt  
c/o ENERCON GmbH  
Reinhardtstraße 18  
10117 Berlin  
Tel.: 030 2463287-11  
[ST@bwe-regional.de](mailto:ST@bwe-regional.de)